

SATZUNG

des Bundesverbandes des Elektro-Großhandels (VEG) e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen

Bundesverband des Elektro-Großhandels (VEG) e.V.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer 8546 eingetragen.
3. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Verbandes gegenüber den Mitgliedern und Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband bezweckt den Schutz, die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes des Elektrogroßhandels. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Der Verband übt weder eine Kontrolle über seine Mitglieder aus, noch beeinträchtigt er sie in ihrer freien wirtschaftlichen Betätigung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft kann - unter den Voraussetzungen des § 4 - von Unternehmen, die im Großhandel mit Elektroartikeln tätig sind, erworben werden.

§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Verbandes können Unternehmen werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Die Firma des Unternehmens muss als ein Geschäft des Elektrogroßhandels im Handelsregister oder einem entsprechenden Firmenregister eingetragen sein.
 - b) Das Unternehmen muss die typischen Funktionen des Elektrogroßhandels im Wesentlichen ausüben. Diese Voraussetzung ist insbesondere bei folgenden Unternehmen nicht erfüllt:
 - Unternehmen, die in nicht unerheblichem Umfang Herstellerfunktionen in der Elektrobranche wahrnehmen. Herstellerfunktionen in diesem Sinne werden insbesondere von Unternehmen wahrgenommen, die selbst herstellen bzw. bei Dritten herstellen lassen und unter eigenem Warenzeichen verkaufen
 - Unternehmen, auf die ein Unternehmen, das in nicht unerheblichem Umfang Herstellerfunktionen in der Elektrobranche wahrnimmt, oder Personen, die in solchen Unternehmen tätig oder an ihnen beteiligt sind, unmittelbar oder mittelbar einen wesentlichen Einfluss ausüben können
 - Einzelhandelsunternehmen und Handwerksfirmen
 - Unternehmen, auf die Einzelhandelsunternehmen oder Handwerksfirmen oder Personen, die in solchen Unternehmen tätig oder an ihnen beteiligt sind, unmittelbar oder mittelbar einen wesentlichen Einfluss ausüben können und
 - Unternehmen, die ihren Umsatz in nicht unerheblichem Umfang durch Direktverkauf an den privaten Endverbraucher erzielen.

Ein "wesentlicher Einfluss" liegt insbesondere in den Fällen vor, in denen ein Unternehmen oder eine Person bei einem anderen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar wesentliche Teile des Kapitals oder des Betriebsvermögens besitzt oder über wesentliche Stimmrechte verfügt oder eine wesentliche Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens im wesentlichen zu führen oder zu bestimmen.

- c) Das Unternehmen muss ständig ein Großhandelslager in einem in der Elektrobranche üblichen Umfang und Sortiment unterhalten.
 - d) Das Unternehmen muss den überwiegenden Teil seines Umsatzes mit dem Verkauf von elektrotechnischen Erzeugnissen sowie sonstigen typischerweise zum Bestandteil des Sortiments eines Elektro-Großhandelsfachgeschäftes gehörenden Produkten an Elektroinstallateure, Elektro-Facheinzelhandel, Elektroinstallateure im Einzelhandel (Mischbetriebe), weiterverarbeitende Industrie und den sonstigen Einzelhandel erzielen.
 - e) Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Interessen des Unternehmens mit dem Zweck des Verbandes und den Interessen seiner Mitglieder nicht vereinbar sind.
 - f) Bei Unternehmen, die zu einer Unternehmensgruppe gehören (sinngemäße Anwendung der §§ 15 ff Aktiengesetz), dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine wesentliche Förderung des Verbandszwecks durch diese Unternehmen deshalb nicht zu erwarten ist, weil die Interessen der Unternehmensgruppe oder einzelner zu dieser Unternehmensgruppe gehörender Unternehmen mit dem Zweck des Verbandes und den Interessen seiner Mitglieder nicht vereinbar sind.
2. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können auch Großhandelsunternehmen sein, die in verwandten Branchen, wie z.B. Heizung, Klima, Sanitär und Telekommunikation tätig sind, die Voraussetzungen der Ziffer 1. b), c) und e) erfüllen und durch ihre Mitgliedschaft eine wesentliche Förderung des Verbandszwecks erwarten lassen.
 3. Fördermitglieder des Verbandes können Marktgemeinschaften des Elektro-Großhandels und sonstige Vereinigungen von Elektrogroßhandelsunternehmen sein, wenn sie bzw. von ihnen vertretenen Unternehmen die Voraussetzungen der Ziffer 1. b), c) und e) in entsprechender Anwendung erfüllen und durch ihre Mitgliedschaft eine wesentliche Förderung des Verbandszwecks erwarten lassen.
 4. Die Einzelmitgliedschaft einer Unternehmensgruppe (sinngemäße Anwendung der §§ 15 ff Aktiengesetz) ist ausgeschlossen; vielmehr muss jedes zu einer solchen Unternehmensgruppe gehörende Unternehmen selbst die Mitgliedschaft erwerben.

§ 5

Erwerb einer Mitgliedschaft und Aufnahmegebühr

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Landesgruppenvorsitzenden zu richten, in dessen Bereich das Unternehmen des Antragstellers seinen Sitz hat. Aufnahmeanträge von Fördermitgliedern sind abweichend von Satz 1 an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme eines Fördermitglieds.
2. Der Antragsteller hat glaubhaft durch Unterlagen und Auskünfte diejenigen Tatsachen darzulegen, die für die Entscheidung über seine Aufnahme als Mitglied erforderlich sind.
3. Vor einer Entscheidung der Landesgruppe ist der VEG zu hören. Die Landesgruppe übersendet der VEG-Geschäftsstelle eine Aufnahmeantragskopie.
4. Über die Aufnahme entscheidet ein Aufnahmeausschuss, der aus dem Landesgruppen-Vorsitzenden und zwei weiteren Verbandsmitgliedern besteht, die von der Landesgruppe gewählt werden. Gegen die Entscheidung dieses Ausschusses kann beim Beirat Einspruch eingelegt werden. Der Beirat entscheidet endgültig.

Tritt bei einer Mitgliedsfirma eine Änderung der Inhaber- oder Gesellschafter-Verhältnisse ein, können die Aufnahmevoraussetzungen erneut überprüft werden. Verneint die zuständige Landesgruppe die Aufnahmevoraussetzung unter den veränderten Umständen, so endet die Mitgliedschaft dieser Mitgliedsfirma. Gegen diesen Beschluss kann die Entscheidung des Beirates verlangt werden.

5. Die Aufnahme erfolgt mit Wirkung vom 1. Tag des Halbjahres, in dem die Aufnahme beschlossen wird.
6. Beim Eintritt in den Verband wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe der Beirat beschließt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Verbandes haben das Recht auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung in allen Angelegenheiten, die in den Bereich der Verbandsaufgaben fallen. Sie haben insbesondere das Recht auf die Teilnahme an den Einrichtungen des Verbandes. Die Verbandsmitglieder dürfen mit ihrer Mitgliedschaft und dem Verbandslogo werben.

2. Die Inanspruchnahme der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung einzuhalten sowie die Beschlüsse auszuführen, die von den Organen des Verbandes in Übereinstimmung mit dieser Satzung gefasst werden
- b) dem VEG bei der Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Förderung der gemeinsamen Interessen notwendig sind
- c) dem Verband unaufgefordert und unverzüglich von allen Änderungen in ihrer Firma in Bezug auf Inhaberschaft, Geschäftsführung, Vorstand, Sitz, Firmentätigkeit usw. Mitteilung zu machen
- d) die satzungsgemäß festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten
- e) bei Aufnahme von Verhandlungen oder im Fall von Eingaben bei Behörden und öffentlichen Körperschaften oder bei sonstigen Maßnahmen gegenüber der Öffentlichkeit, sofern hierdurch der Aufgabenbereich des Verbandes berührt wird, sich unverzüglich mit der Geschäftsstelle des VEG in Verbindung zu setzen.

§ 7

Beendigung bzw. Ruhen der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann zum Jahresende aus dem Verband austreten. Die Austrittserklärung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen, der der Geschäftsstelle des VEG bis zum 30. Juni zugegangen sein muss.
2. Der Ausschluss aus dem Verband kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn
 - a) das Mitglied durch grob satzungs- oder berufswidriges Verhalten das Ansehen seines Berufsstandes oder seiner Berufsvertretung schädigt oder untergräbt
 - b) das Mitglied nicht mehr die unter § 4 für den Erwerb der Mitgliedschaft genannten Voraussetzungen erfüllt
 - c) das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seine Beitragsrückstände nicht begleicht.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht des Einspruchs an den Beirat, dessen Entscheidung endgültig ist. In den Fällen a) und b) muss vor einer Entscheidung über den Ausschluss eine schriftliche oder mündliche Anhörung des betreffenden Mitglieds stattfinden.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des VEG zu richten.

3. Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied einen Antrag auf Eröffnung eines Vergleichsverfahrens gestellt hat. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf nach Erfüllung des Vergleichs.
4. Die Mitgliedschaft erlischt im Falle der Insolvenz.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Dies gilt auch bei Veräußerungen, Verschmelzung oder Auflösung der Mitgliedsfirma, sowie bei sonstigen Möglichkeiten eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 8

Organe des Verbandes und der Regionalorganisationen

1. Organe des VEG sind:
 - a) **die Mitgliederversammlung**
 - b) **der Beirat**
 - c) **der Vorstand**
2. Die Landesgruppen bilden eigene Vorstände, die innerhalb dieser Gliederungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden.

Die Mitgliederversammlungen von zwei oder mehreren Landesgruppen können mit 2/3-Mehrheit beschließen, ihre Landesgruppen zu einer vereinigten Landesgruppe zusammenzuschließen, die an Stelle der bisherigen Landesgruppen tritt.

In der Mitgliederversammlung der Landesgruppe / vereinigten Landesgruppe haben die Vertreter von Hauptniederlassungen, sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch die Leiter von Filialen Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben jeweils eine Stimme. Die Leiter von Filialen haben jedoch nur dann ein Stimmrecht, wenn in dem Terri-

torium der betreffenden Landesgruppe / vereinigte Landesgruppe keine Hauptniederlassung existiert. Bestehen mehrere Filialen eines Mitglieds in einer Landesgruppe bzw. vereinigten Landesgruppe, so haben diese in der Landesgruppen-Mitgliederversammlung zusammen nur eine Stimme, wobei es Sache des jeweiligen Mitglieds ist, die Gesamtvertretung festzulegen. Eine Beschränkung der Wählbarkeit (passives Wahlrecht) besteht nicht.

3. Die Tätigkeit im Verband ist ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Elektrogroßhändler, die dem Verband als ordentliches Einzelmitglied angehören. Sie soll jährlich mindestens einmal stattfinden. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der im Bundesverband zusammengeschlossenen Elektrogroßhändler und der Beratung von Fragen grundsätzlicher Art.
Ihr obliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - b) die Entgegennahme der Rechnungslegung und des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Beschluss des Beirates
 - c) auf Antrag aus Kreisen der ordentlichen Einzelmitglieder, wenn mindestens 10% der Mitglieder es verlangen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch zwei seiner Stellvertreter.

Die Einberufung muss jedem Mitglied mindestens 4 Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform mitgeteilt werden. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post.

4. Anträge von ordentlichen Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in Textform bei der Geschäftsstelle des VEG eingereicht werden. Anträge in der Mitgliederversammlung können dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür ausspricht.
5. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des VEG; im Falle seiner Verhinderung dem dienstältesten Stellvertreter.
6. Abstimmungsfragen
 - a) Jedes ordentliche Einzelmitglied hat eine Stimme. Eine Untervollmacht ist bei juristischen oder handelsrechtlichen Personen möglich. Stimmübertragung auf ein anwesendes Mitglied ist im Wege der Erteilung einer Vollmacht in Textform, die zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorliegen muss, zulässig. Auf ein anwesendes Mitglied können allerdings höchstens drei Stimmen übertragen werden. Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abstimmungsberechtigten beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat ist die Delegierten-Versammlung der Mitgliedsfirmen. Der Vorsitzende des Verbandes ist gleichzeitig der Vorsitzende des Beirates.
2. Der Vorsitzende einer Landesgruppe ist automatisch Beiratsmitglied.

Die Wahl der übrigen Beiratsmitglieder erfolgt durch die in den Landesgruppen ansässigen Mitgliedsfirmen.

Für jede Landesgruppe ist - neben dem Vorsitzenden - für jede angefangenen 10 Stimmen ein Mitglied in den Beirat zu wählen.

Das Mandat der Beiratsmitglieder läuft zwei Jahre, und zwar unbeschadet nachträglicher Veränderungen der Mitgliederzahl in der jeweiligen Landesgruppe.

Ob die Wahlen offen oder geheim stattfinden entscheidet, sofern keine entgegenstehende Satzungsregelung vorliegt, jede Wählergruppe selbst durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

3. Der Beirat tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Er muss vom Vorsitzenden einberufen werden, auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens 20% seiner Mitglieder es verlangen.
4. Der Beirat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht nach dieser Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Verbandes übertragen worden sind.

Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:

- a) Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - d) Festsetzung des vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplanes und Überwachung seiner Einhaltung
 - e) Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages, des Beitragsanteiles, des Kostenzuschusses und eventuell von Sonderumlagen
 - f) Erwerb von Grundvermögen und Abschluss sonstiger außerhalb des laufenden und üblichen Geschäftsverkehrs liegender vermögensrechtlicher Geschäfte
 - g) Gründung und Unterstützung sowie Auflösung von Sondereinrichtungen
 - h) Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen bzw. gegen Ausschlussentscheidung.
5. Beschlussfähigkeit und Beschlussfindung
- a) Der ordnungsgemäß einberufene Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend ist. Ordnungsgemäß vertretene Beiratsmitglieder gelten als anwesend.

- b) Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme seines Vorsitzenden.
 - c) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sowie die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.
 - d) Kommt wegen ungenügenden Besuches ein Beschluss nicht zustande, so ist der Beirat in seiner nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
 - e) Beiratsmitglieder können sich durch Erteilung einer Vollmacht in Textform von einem anderen Beiratsmitglied aus derselben Landesgruppe des Verbandes vertreten lassen; eine Vertretung ist allerdings nur bei triftigen Gründen möglich.
 - f) Alle Wahlen erfolgen im Wege geheimer Abstimmung, sofern die Versammlung nicht einstimmig etwas anderes beschließt. In allen anderen Fällen kann die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ebenfalls eine geheime Abstimmung beschließen.
6. Die Einladungen zu den Sitzungen des Beirates sind unter Mitteilung der Tagesordnung jeweils 21 Tage vor der Sitzung abzusenden.
7. In eiligen Fällen, sofern die rechtzeitige Herbeiführung eines Beschlusses des Beirates ausnahmsweise aus besonderen Gründen technisch nicht möglich ist, können Beschlüsse des Beirates auch im Wege einer Abstimmung in Textform gefasst werden. Für die Rücksendung muss ein Termin mit ausreichender Frist, mindestens jedoch von 7 Tagen, gesetzt werden. Nichtäußerung zu einer nachweislich zugestellten Abstimmungsumfrage gilt als Stimmenenthaltung.
8. Die Sitzungen des Beirates werden durch den Vorsitzenden des Verbandes bzw. seinem ältesten Stellvertreter geleitet. Über jede Sitzung und über jede Abstimmung in Textform und deren Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und tunlichst innerhalb von 14 Tagen den Beiratsmitgliedern zugestellt werden soll.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 6 Stellvertretern. Auf Vorschlag des Vorstandes können vom Beirat auch bis zu 8 Stellvertreter bestellt werden.

2. Der Vorstand wird vom Beirat, sofern nicht anders beschlossen, in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Verbandsmitglieder gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. In direktem Anschluss an eine Amtszeit kann der Vorsitzende nur einmal wiedergewählt werden. Im Übrigen ist eine erneute Wahl des Vorsitzenden zulässig.
3. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates vorzubereiten und den Verband nach diesen Beschlüssen zu führen. Über seine Tätigkeit hat er Rechenschaft abzulegen.
4. In Ausnahmefällen hat der Vorstand das Recht, unter Abweichung von § 10, Abs. 4. d), e), von den Mitgliedern geminderte Beiträge oder eine ermäßigte Aufnahmegebühr zu erheben.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Fördermitgliedern und setzt den Beitrag für das jeweilige Fördermitglied fest.
6. Der Vorsitzende des Verbandes und sein erster Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der erste Stellvertreter jedoch nur dann tätig werden, wenn der Vorsitzende aus dringenden persönlichen und/oder geschäftlichen Gründen an der Ausübung seiner Funktionen gehindert ist. Erster Stellvertreter sollte möglichst der dienstälteste Stellvertreter sein.
7. Der Vorstand des Verbandes führt die laufenden Geschäfte, zu deren Durchführung er den Hauptgeschäftsführer und weitere Geschäftsführer bestellen kann. Der Vorstand kann den Hauptgeschäftsführer zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen.
8. Er kann ferner die Bildung von Fachausschüssen aus dem Kreis der Verbandsmitglieder beschließen.
9. Die Strategiekommission ist ein Fachausschuss gem. § 11 Nr. 7 und übt beratende Funktion aus. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Berufen werden können nur natürliche Personen mit herausgehobener Führungsfunktion. Geborene Mitglieder in der Strategiekommission sind die Vorstandsmitglieder.
Die Strategiekommission kann sich eine Geschäftsordnung mit gesonderten Verfahrensvorschriften geben.
10. Die Vorstandsmitglieder sind zur Geheimhaltung aller Mitteilungen verpflichtet, die ihnen gemäß §§ 4 und 5 der Satzung bekannt werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden aus ihrem Amt fort.

§ 12 Geschäftsstelle

1. Die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen dem vom Vorstand bestellten Hauptgeschäftsführer. Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Organe gebunden und führt ihre Aufgaben nach den Weisungen des Vorstandes aus. Der Hauptgeschäftsführer ist zur unparteiischen Führung der Geschäfte und zur Geheimhaltung der zu seiner Kenntnis gelangenden vertraulichen Mitteilungen und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder verpflichtet.
2. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen, an den Sitzungen des Beirates und des Vorstandes, soweit sie nicht seine eigene Person betreffen, sowie an den Sitzungen der Fachausschüsse teil. Er hat kein Stimmrecht. Der Hauptgeschäftsführer vertritt im Einvernehmen mit dem Vorstand den Verband in allen Angelegenheiten, er kann auch vom Vorstand ermächtigt werden, den Verband gerichtlich zu vertreten.
3. Die in der Geschäftsstelle erforderlichen Mitarbeiter werden von dem Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand eingestellt.
4. Der Hauptgeschäftsführer kann für die Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, einschließlich der Vertretung in Rechtsstreitigkeiten, vom Vorstand zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.

§ 13 Finanzwesen

1. Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten werden von den Mitgliedern Beiträge und Umlagen erhoben. Die Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder und deren Fälligkeit beschließt der Beirat nach Maßgabe des § 10, Abs. 4 d), e), der Satzung. Ein entsprechender Beschluss bleibt, auch wenn er für ein bestimmtes Geschäftsjahr gefasst wurde, bis zu seiner neuen Festsetzung der Beitragshöhe in Kraft. Die Beiträge für Fördermitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.
2. Die Landesgruppen haben zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten Anspruch auf eine angemessene Beitragsrückvergütung.

3. Die Erhebung des Beitrages für den Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA) erfolgt nach den Bestimmungen der Beitragsordnung des BGA, die Bestandteil des Beitragssystems des VEG ist. Der Vorstand ist ermächtigt, die Einziehung dieses Beitrages der Geschäftsstelle des BGA zu übertragen.
4. Der Hauptgeschäftsführer ist im Rahmen des Haushaltsplanes zu Ausgaben berechtigt.
5. Die Rechnungslegung ist alljährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Vorstandsmitglieder, der Hauptgeschäftsführer und Mitarbeiter der Geschäftsstelle dürfen nicht Rechnungsprüfer sein.

§ 14 Auflösung des VEG

1. Die Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt. Sind weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend, so entscheidet die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der Abstimmenden über die Auflösung.
2. Über die Verteilung des Verbandsvermögens nach Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.